

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom [Datum]

Das Baselbieter Volk

beschliesst:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 100 (Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 1

¹ Das Volk wählt an der Urne:

- c. *Aufgehoben.*
- d. **(geändert)** die Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

§ 43 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

² *Aufgehoben.*

³ Das Gesetz regelt Aufgaben, Bestand und Organisation der Wahlkreise.

Anhänge

- 1 Vademecum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) In der Volksabstimmung vom § angenommen. Abstimmung vom Regierungsrat erwähnt am §.

IV.

1. Diese Verfassungsänderung unterliegt dem obligatorischen Referendum und bedarf zudem der Gewährleistung durch den Bund.¹⁾

2. Findet über die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (Änderung gemäss Landratsvorlage 2017-115) bzw. über die Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichte (Änderung gemäss Landratsvorlage 2017-115) eine Volksabstimmung statt, so wird diese Verfassungsänderung nur rechtswirksam, wenn die Änderungen der Gesetze vom Volk angenommen werden.

3. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision der Verfassung fest.²⁾

Liestal,

Im Namen des Regierungsrats

die Präsidentin: Pegoraro

der 2. Landschreiber: Kaufmann

1) Durch die Bundesversammlung mit --> Geschäft \$\$ (BBI \$\$) gewährleistet am \$\$ (\$\$rat) bzw. \$\$ (\$\$rat) (BBI \$).

2) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.